

# **Satzung**

## **der Stadtgemeinschaft Tilsit e.V. in der Landsmannschaft Ostpreußen**

Stand:

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

1. „Stadtgemeinschaft Tilsit e.V. in der Landsmannschaft Ostpreußen“.

Er ist in das Vereinsregister beim AG Kiel zu 502 VR 2321 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel, der Patenstadt der Stadt Tilsit.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will das Kulturgut, das Brauchtum und die Tradition der Heimatstadt erhalten und pflegen (Heimatspflege und Heimatkunde).
2. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
  - a) Erfassung der ehemaligen Bewohner der Stadt Tilsit sowie deren Nachkommen in einer Heimatkartei.
  - b) Pflege des Zusammenhaltes der ehemaligen Bewohner der Stadt Tilsit durch Publikationen in Schrift und Bild und Veranstaltung von Zusammenkünften.
  - c) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die dem Gesamtzweck des Vereins dienen, wie z.B. Aufklärung von Vermißtenschicksalen, Familienzusammenführung und Unterstützung von in Not geratenen Landsleuten.
  - d) Pflege des Patenschaftsverhältnisses zur Stadt Kiel, zur Stadt Sovjetsk/Tilsit. Zu den Aufgaben gehört auch die Erhaltung und Wiederherstellung von Erinnerungsstätten in Gemeinschaft mit der dortigen Bevölkerung, auch durch Unterstützung von Projekten als Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinschaft.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen ehemaligen Bewohnern der Stadt Tilsit, sowie deren Nachkommen und Förderern der Vereinsarbeit, ohne Rücksicht auf den jetzigen Wohnsitz, erworben werden. Sie entsteht durch Eintragung in die Heimatkartei.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Stadtvertretung
- c) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der „Preußische Allgemeine Zeitung/Das Ostpreußenblatt“ unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist – ausgenommen der Fall § 15 (Auflösung) – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Stadtvertretung

1. Die Stadtvertretung setzt sich aus mindestens 8 Mitgliedern zusammen. Sie wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Den Vorsitz führt der Stadtvertreter/1. Vorsitzender, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Der Stadtvertreter hat die Stadtvertretung nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Stadtvertreter ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Stadtvertretung dies beantragt. Die Einberufung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören:
  - a) Wahl des Vorstandes (Stadtausschuss)
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Genehmigung von Planungen für die künftige Vereinsarbeit
  - f) Satzungsänderungen (§ 11)
  - g) Ehrungen § 10)
4. Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt – ausgenommen der Fall des § 11 (Satzungsänderungen) - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtvertreters. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Stadtvertreter zu unterzeichnen ist.
5. In eiligen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch herbeigeführt werden, dass der Vorsitzende den Mitgliedern die Beschlussvorlage durch einfachen Brief, Telefax oder e-Mail mit der Maßgabe zusendet, dass binnen einer Frist von einer Woche abzustimmen ist. Geht innerhalb dieser Frist keine Entschließung des Mitglieds durch einfachen Brief, Telefax oder e-Mail ein, wird dies als Enthaltung gewertet.

## § 8

### Vorstand

1. Stadtausschuss ist der Vorstand des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem Stadtvertreter als 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Stadtvertreter als 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Beirat, bestehend aus drei Beiräten.
2. Der Vorstand (Stadtausschuss) wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegen alle Aufgaben zur Durchführung der Vereinsarbeit, insbesondere
  - a) Verhandlungen mit der Patenstadt, mit allen zuständigen Behörden und weiteren Organisationen, so auch mit den Behörden der jetzigen Stadt Sovjetsk.
  - b) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter; jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt.
5. Der Stadtvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die laufende Geschäfts- und Kassenführung nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf um eine oder mehrere Personen erweitert werden.
6. Der Vorstand hält nach Bedarf – möglichst alle sechs Monate – eine Sitzung ab. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung hat schriftlich, unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtvertreters. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Stadtvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt.
9. Jedem Vorstandsmitglied steht für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine finanzielle pauschale Aufwandsentschädigung von 500 Euro pro Kalenderjahr zu. Reisekosten und sonstige Aufwendungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung erstattet.
10. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 9

### Wahlen

1. Die Wahl der Stadtvertretung erfolgt durch die Mitglieder des Vereins nach der dieser Satzung als Anlage beigefügter Wahlordnung.
2. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch die Stadtvertretung. Diese bestimmt das Wahlverfahren.

§ 10

Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Stadtgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, kann die Stadtvertretung auf Vorschlag des Vorstandes die „Ehrenmitgliedschaft“ verleihen.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtvertretung mit 3/4 Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes kann der Vorstand selbstständig vornehmen.

§ 12

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins

Alle Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern durch das amtliche Organ der Landsmannschaft Ostpreußen „Preußische Allgemeine Zeitung/Das Ostpreußenblatt“ zur Kenntnis gebracht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich und nur für diesen Zweck einberufen worden ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Sollte zu dieser Auflösungsversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder erschienen sein, so ist ohne Verzug eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch bei dieser Mitgliederversammlung bedarf es zum Auflösungsbeschluss einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landsmannschaft Ostpreußen e.V. in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.